

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimaterverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: Juli 1923 500 Mk.
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 14.

Sonntag, den 15. Juli 1923.

X. Jahrg.

Inhalt: 1. 1. Bezugspreis für Monat August. 2. Stimmrecht der Geistlichen und Lehrer bei Schulvorstands-Beschlüssen. 3. Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in die Schulvorstände von Gesamtschulverbänden. 4. Wahl der Lehrer und Lehrerinnen zu Mitgliedern der Schuldeputationen. 5. Zusammensetzung der Schuldeputationen. 6. Gewährung des gesetzlichen Baubeitrages bei elektrischen Lichtanlagen in Schulhäusern. 7. Reise und Umzugskosten auftragsweise beschäftigter Lehrpersonen. 8. Zuschüsse zu Umzugskosten. 9. Aushäusung der Quarantäneanstalt Kesslerland als Erholungsheim. 10. Portofristen in Urlaubsangelegenheiten. 11. Dazulohn bei Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung. 12. Neu erschienene Schriften. II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialektasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

Die Herstellungskosten des Amtlichen Schulblattes sind seit Anfang Juli d. Js., wieder derart gestiegen, daß es nicht mehr möglich ist, das Schulblatt zu dem bisherigen Preise weiter zu liefern.

Der Bezugspreis wird hiermit auf Antrag des Verlages für den Monat August auf 1800 M festgesetzt, außerdem ersuchen wir, für den Monat Juli noch eine Nachzahlung von 1800 M auf das Postcheckkonto Breslau 41240 Heimater-Verlag Gleiwitz G. m. b. H., einzufenden.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Stimmrecht der Geistlichen und Lehrer bei Schulvorstands-Beschlüssen.

Die den Schulvorständen von Gesamtschulverbänden gemäß § 47 Abs. 3 angehörenden Geistlichen und Lehrer haben bei Beschlüssen über die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung deshalb nach § 53 Abs. 2 des Volksschulunterrichtsgesetzes kein Stimmrecht, weil nach §§ 43 und 46 a. a. O. auch in Eigenschulverbänden (Stadt- bzw. Landgemeinden und Gutsbezirken) die Beschlüsse über die gedachten Angelegenheiten den Gemeindeorganen übertragen sind. Demzufolge sollen auch in Gesamtschulverbänden darüber nur die den Schulvorständen nach § 50 a. a. O. angehörenden Vertreter der Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirke beschließen. Wenn demnach ein Lehrer der Schulverbandsvorsitzender ist, zu den Lehrern gehört die nach § 47 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen (Gesetzsamml. S. 535 und Zentrbl. S. 676), von der Lehrerschaft in den Schulvorstand entsandt sind, kann er nicht über die gedachten Angelegenheiten mit abstimmen. Jedoch kann er, wie auch die anderen im Schulvorstande gemäß § 47 Absatz 3 angehörenden Lehrer, mit beraten und ihm bleibt auch die Leitung der Verhandlung nach § 53 Abs. VII.

Ein Lehrer, der einem Schulvorstande als Gemeindevertreter angehört, hat Stimmrecht auch in den gedachten Angelegenheiten,

Berlin, den 19. Februar 1921.

U III B 4180.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamtschulverbänden.

Der Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamtschulverbänden ist in § 50 Abs. 6 VUG durch Bezugnahme auf § 47 Absatz 3 geregelt. Während bis zum Erlaß des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, ein Lehrer in jedem Schulvorstande war, müssen jetzt nach § 47 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 in Eigenschulverbänden (Landgemeinden, Gut-

bezirken), falls mehr als eine Lehrperson im Schulverbande angestellt ist, mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen dem Schulvorstande angehören. Wenn § 50 Absatz 6 die sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften auf die Schulvorstände in Gesamtschulverbänden vorseht, so kam bei der Absicht des Gesetzgebers, durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920 die Beteiligung der Lehrer und Lehrerinnen im Schulvorstande zu verstärken, der Sinn des Gesetzes nur dahin verstanden werden: es müssen mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen — sofern mehr als eine Lehrkraft im Schulverbande angestellt ist — auch hier dem Schulvorstande angehören; wo aber die Zahl der nach § 50 Abs. 3 aus den Einwohnern zu wählenden Abgeordneten größer ist, ist die größere Zahl auch für die Vertretung der Lehrerschaft im Gesamtvorbande maßgebend. Diesen Abgeordneten stehen für Gutsbezirke die außer dem Gutsbesitzer oder seinem Beauztragen oder einem Vertreter dem Schulvorstande angehörenden Vertreter oder Steuerpflichtigen (§ 50 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2) gleich.

Berlin, den 2. Mai 1921.

U III B Nr. 5589

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Wahl der Lehrer und Lehrerinnen zu Mitgliedern der Schuldeputation.

Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, zu dem das Gesetz vom 7. Oktober v. Js., betreffend die Aenderung der Zusammenziehung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, lediglich eine Novelle ist, behandelt die öffentlichen Volksschulen. Nur Lehrer und Lehrerinnen an ihnen sind nach § 44 Ziffer 1 2a und Ziffer II Absatz 1 aktiv und wahlberechtigt.

Die hienach wahlberechtigten Lehrer und Lehrerinnen fallen nicht unter die „sonstigen“ des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen, die nach § 44 Ziffer 1 3 in die Schuldeputation zu berufen sind.

Dagegen können andere Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere auch solche an Mittelschulen, als sonstige des Erziehungs- und Volksschulwesens kundige Personen nach § 44 Ziffer 1 3 und Ziffer II Absatz 1 von der Stadtverordnetenversammlung in die Schuldeputation gewählt werden. Eine Wahl von Mittelschullehrern empfiehlt sich überall da, wo den Schuldeputationen nach § 66 o. a. D. auch Mittelschulangelegenheiten übertragen sind.

Berlin, den 19. Mai 1921.

U III B. 5720

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Zusammenziehung der Schuldeputationen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nach § 44 I Ziffer 2 VUG auch ein Mitglied, das Lehrer ist, in die Schuldeputation entsenden. Dieser Lehrer kann nicht auf die Zahl der von der Lehrerschaft nach § 44 I Ziffer 3 VUG (in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920) zu wählenden Abgeordneten, andererseits aber kann auch ein von der Lehrerschaft abgeordneter Lehrer, der Stadtverordneter ist, nicht auf die Zahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder der Schuldeputation angerechnet werden.

Berlin, den 25. Juni 1921.

U III B Nr. 5997

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

In dem Kunderlaß vom 7. Juli 1914 — U III 978 — (Betr. VI. S. 607) sind die Regierungen darauf hingewiesen worden, daß in den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen ein Bedürfnis nicht anzuerkennen sei, die für die Volksschulzwecke bestimmten Unterrichtsräume und Dienstwohnungen mit elektrischer Beleuchtung zu versehen, und daß deshalb das gesetzliche Budgetmittel aus § 17 VUG zu den Kosten derartiger Anlagen nicht bewilligt werden könne. In der Zwischenzeit haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse stark verschoben. Die Versorgung des platten Landes mit elektrischem Strom hat durch die Gründung und Errichtung von Elektrizitätsgenossenschaften und Ueberlandzentralen in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. Andererseits sind die Preise für Beleuchtungsmittel (Petroleum, Spiritus, Kerzen) stark in die Höhe gegangen. Aus wirtschaftlichen Gründen erscheint es deshalb zweckmäßig, die Versorgung der für Volksschulzwecke bestimmten Räume mit elektrischer Beleuchtung zu erleichtern.

Unter Ausbeug des Kunderlasses vom 7. Juli 1914 genehmige ich hienach an die Innenrechnungen mit dem Herrn Finanzminister, daß bei der Berechnung des gesetzlichen Paubeitrages nach § 17 VUG und bei der Bemessung der staatlichen Subventionen auch die Kosten elektrischer Lichtanlagen in Schulhäusern insoweit berücksichtigt werden dürfen, wie diese Anlagen mit den Gebäuden in sehr Verbindung gebracht werden. Ich setze dabei voraus, daß diese elektrischen Anlagen höchstens im engsten Rahmen gehalten werden.

Die Beschaffung der eigentlichen Beleuchtungskörper muß auch in Zukunft den Nutzungsberechtigten allein überlassen bleiben. Eine Befestigung des Staates an den hierdurch entstehenden Kosten ist nicht anzügig. Auch muß daran festgehalten werden, daß zur Einrichtung von Beleuchtungsanlagen ein Patronatsbeitrag nicht zu gewähren ist, da die Verpflichtung des Patronats sich auf die bauliche Unterhaltung des Gebäudes beschränkt.

Berlin, den 13. März 1923.

U III C Nr. 4436.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Nach § 32 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes erhalten einseitig oder endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen aus der Landesschullehre oder, wenn bei der Versetzung der Schulverband mitgewirkt hat, von diesem eine Vergütung für Umzugskosten. Den auftragsweise beschäftigten Lehrpersonen und zwar sowohl den in einer freien Schulstelle beschäftigten, als auch den Lehrpersonen, die eine Schulstelle während der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Stelleninhabers (Stelleninhaberin) vertretungsweise verwalten, steht dagegen ein solcher Anspruch nicht zu. Diese haben also, wenn ihnen die Vertretung einer anderen Schulstelle übertragen wird, die Reise und Umzugskosten von dem bisherigen Dienstherrn nach dem neuen Dienstherrn selbst zu tragen (vgl. den Erlaß vom 27. Februar 1902 — U. III. C. 333 U. III. C. — Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung S. 320).

Nachdem die Reise- und Umzugskosten in der Zwischenzeit so bedeutend gestiegen sind, kann den auftragsweise beschäftigten Lehrpersonen, zumal sie oft mehrere Male im Jahre ihren Dienstherrn wechseln müssen, die Deckung der fraglichen Kosten aus eigenen Mitteln nicht mehr zugemutet werden. Vielmehr müssen fortan die Schulverbände, die nach § 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen zu tragen haben, bezw., wenn es sich um die Verwaltung einer freien Schulstelle handelt, die Landesschullehre, den auftragsweise beschäftigten Lehrpersonen die ihnen durch die Versetzung tatsächlich entstandenen persönlichen Reisekosten nebst den sonstigen unbedingt notwendigen, nicht über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Ausgaben erstatten. Diese Kosten bilden einen Teil der des Lehrpersonen für ihre Tätigkeit zustehenden Vergütung und müssen ebenso wie diese von der Schulaufsichtsbehörde, bezw. in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten, von den Beschlussbehörden gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) festgesetzt werden.

Schulamtswerberinnen (-bewerberinnen), die erstmalig in den öffentlichen Volksschuldienst eintreten, sind aber die gedachten Kosten nicht zu erstatten, da sie verpflichtet sind, alle Kosten zu tragen, die ihnen den Eintritt in den Schuldienst ermöglichen.

Berlin, den 30. Mai 1923.

U III E Nr. 493.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Verfügung des Finanzministers vom 8. 6. 1923 betr. Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten (I. C. 2. 2955).

Die Ziff. 15a des Runderlasses v. 7. 10. 1921 (Z-Nr. S. 466) in der Fassung v. 5. 9. 1922 (Z-Nr. S. 544) erhält folgenden Wortlaut:

15a (1) Der Beamte hat vor der Vergabung des Umzuges von mehreren (mindestens 3) Speditoren, unter denen möglichst ein ringfreier sein muß, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern. Die Angebote sind von dem Beamten selbst einzufordern. Die Vermittlung dritter Personen darf nicht in Anspruch genommen werden. Die in Ziff. 7 (des Runderlasses v. 7. 10. 1921) festgesetzten Möbelwagenlängen sind Höchstgrenzen, auf deren Jubiligung kein Anspruch besteht. Demnach dürfen sie nicht von vornherein dem Speditoren als zu beanspruchender Laderaum mitgeteilt werden. Ebenso sind eingegangene Angebote anderen Speditoren gegenüber geheimzuhalten, so daß kein Speditoren in der Lage ist, sein Angebot ohne besondere Feststellung des Umfangs des Hansrats abzugeben. Bei der Auswahl des Speditoren hat der Beamte außer der Preisforderung auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Speditoren zu berücksichtigen. Sind in den Angeboten die Preisunterschiede nur gering, so kann dem zuverlässigsten und leistungsfähigsten Speditoren der Auftrag erteilt werden, selbst wenn er ein höheres Angebot abgegeben hat. In diesem Falle ist in den Forderungsnachweis über die Umzugskosten eine kurze Begründung aufzunehmen. Wenn das Angebot eines ringfreien Speditoren nicht beigebracht werden konnte, so ist dies ebenfalls zu begründen. Die Unterlagen für die Vergabung sind dem Forderungsnachweis beizufügen.

(2) Nach einer Mitteilung des Vorstandes der Tarifkommission der Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports in Berlin SW 11, Halleisches Ufer 9, v. 10. 4. 1923 gelten für die Umzüge der Reichs- und Landesbeamten die Mindesttarife als Höchsttarife. Jeder Beamte, der ein Mitglied der Tarif- und Interessengemeinschaft zur Abgabe eines Angebots auffordert, kann die Ausführung des Umzuges zu den von der Gemeinschaft aufgestellten Mindestsätzen verlangen. Die Tarife können bei dem Speditoren eingesehen, gegebenenfalls von der Tarif- und Interessengemeinschaft erbeten werden.

(3) Wird einem Beamten durch die Vermittlung eines Spediteurs die Möglichkeit geschaffen, eine Wohnung am neuen Dienstlichen Wohnort oder in dessen nächster Nähe im Kaufwege zu erlangen, und wird die Vermittlung davon abhängig gemacht, daß dem Speditur auch die Ausübung des späteren Umzuges übertragen wird, so darf der Beamte von der Eingehung der Angebote anderer Spediture ausnahmsweise absehen und den Umzug an den vermittelnden Speditur verlegen. Vorausgesetzt ist hierbei, daß Versuche, auf andere Weise eine Wohnung zu erlangen, erfolglos geblieben sind, und daß die Forderung des Spediturs sich in angemessenen Grenzen hält. Val. auch vorstehenden Abf. 2.

(4) Der Beamte darf nur die wirklichen Kosten für die innerhalb der Höchstgrenze tatsächlich benötigte Möbelwagenlänge in Rechnung stellen lassen und nur diese Kosten anfordern. Ein Beamter, der einen größeren als den tatsächlich benutzten Laderaum in die Rechnung einreicht oder einstellen läßt, also höhere Ausgaben berechnet oder berechnen läßt, als ihm erwachsen sind, macht sich strafbar (vgl. auch Ziff. 3 des Runderlasses v. 28. 3. 1923 — ZM. S. 167 —).

Ingleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten und sämtlicher Herren Staatsminister. Der Preussische Finanzminister.

Nr. 9.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat die Ausbarmachung der Räume der Quarantänanstalt Neßerland bei Gröden als Erholungsheim für sämtliche Beamte und Angestellte unterer und mittlerer Befoldungs- und Vergütungsstufen, sowie für Träger und Verheirateten während des diesjährigen Sommers und Herbstes genehmigt. Ganze Familien einschließlich III. Klasse einbegreifend, da nur wenige Familien untergebracht werden können, dagegen etwa 50 Einzelpersonen. Auch in kleine Kochkabinen vorhanden.

Die freie Unterkunft bezieht sich nur auf die Wohnung, Verordnungen wird nicht geliefert. Die Verwohner müssen das Bekleben der Räume selbst bestreiten. Nach Freibwerden der Räume erfolgt die Reinigung durch die Wärter gegen entsprechende Vergütung (vgl. — 7. Mai 1923 — etwa 1000 Mk.). Für Verpflegung hat jeder selbst zu sorgen. Heißes Wasser zum Zehrworteln von Bettstätten kann von Wärter geliefert werden. In den 3 etwa 5 Minuten von der Anstalt entfernt gelegenen Gasthäusern besteht die Gelegenheit zur Einnahme von Mittag- und Abendbrot. Die Beamten haben für den Fall einer etwa notwendig werdenden Verlegung der Anstalt mit Kränken ihren Aufenthalt daselbst ohne Anspruch auf Entschädigung unentgeltlich abzurufen; auch bleiben sie für selbstverschuldeten Verschädigungen an den Einrichtungsgegenständen usw. der Anstalt haftbar.

Berlin U. 1. 8. den 23. Juni 1923.

U. 11. 1. Nr. 1924 U. 11. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 10.

Infolge ungetreuer Ansicht über die Tragung der Portokosten bei der Mitteilung von Beurteilungen der Lehrer und bei Urlaubsfragen derselben wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die Weitergabe von Urlaubsfragen oder die Mitteilung von Beurteilungen der Lehrer an den Kreisfiskus gehört zu dem Schriftverkehr der Schulleiter mit den sämtlichen Schulaufsichtsbehörden in reinen Schulaufsichtsangelegenheiten. Die Portokosten sind daher nicht dem Schulleiter zu tragen. Die Sendung ist vielmehr freizumachen. Die enthandenen Portokosten können am 1. April und 1. Oktober d. Js. bei der Regierung zur Erstattung angefordert werden. (Bilag 3 und 4 des Ministerialerlasses vom 17. Januar 1923 A. Nr. 6958, 5/21 U. 3. B. mitgeteilt durch Verfügung vom 15. 2. 23 — 2 d. 5. Nr. 64.)

Oppeln, den 3. Juli 1923.

U. 3. 8. 599.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Der Herr Preussische Finanzminister hat der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 56, zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Mitglieds-genossenschaften und Hilfsvereine für die Gewährung von Darlehen an kreditwürdige planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte und Volksschullehrpersonen, die die Umstellung der Zentralheizung in Zentralheizung ganz oder teilweise vornehmen, 500 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die Gewährung eines Darlehens ist nicht von dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank oder bei irgendwelchen Mitgliedsvereinen abhängig.

Antrag zur Gewährung von Darlehen kann an den Kreis der Deutschen Beamten-Genossenschaft oder, wenn der Antrag nicht bewilligt wird, an einen Darlehensgeber, die der Genossenschaftsbank angeschlossen sind, an diese zu richten.

Oppeln, den 3. Juli 1923.

U. 3. 8. 599.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Neu erschienene Schriften.

a) Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau, Seydlich, Erdkunde für Mittelschulen, neu bearbeitet von Dr. Mitschke, Heft 1 bis 4. Gieseler-Wolff, Gedächtnisammlung „Auf bunten Wiesen“, Teil 1 bis 3. Ohms, Lehrplan der Kultur und Gemeinshaftsschule, geb. Pallat und Hiller, Künstlerische Körpererschulung, geb. Kusewald u. Schäfer Heimatkunde des Ruhrgebietes, kart. Stahl, Einführung in die Gesellschafts- und Staatskunde, kart. Jedermanns Bäckerei: Sagen, Frontreich, geb. Schneider, Philosophie der Geschichte I II geb.

b) Im Verlag von Ferdinand Hirt u. Sohn in Leipzig: Klausch, Deutsche Literaturgeschichte geb.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht.

Beurlaubt sind: KreisSchulrat Steugel in Leobischütz vom 8. bis 30. 7. 1923, Vertreter ist Schulrat Dr. Witulla; Stells. KreisSchulrat Druwel in Oppeln vom 10. 7. bis 10. 8. 23, Vertreter ist KreisSchulrat Kogolt in Oppeln; KreisSchulrat Schmitzalla in Gleiwitz vom 9. 7. bis 12. 8. 23, Vertreter ist KreisSchulrat Gabel in Gleiwitz; KreisSchulrat Krause in Neustadt vom 15. 7. bis 18. 8. 23, Vertreter ist Schulrat Langer in Derglogan; KreisSchulrat Neumann in Beuthen vom 15. 7. bis 11. 8. 23, Vertreter ist KreisSchulrat Gersik in Beuthen; KreisSchulrat Dr. Thierje in Hindenburg, vom 12. 7. bis 15. 8. 23, Vertreter ist Rektor Lothar Gollasch.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einstweilig sind angestellt:				
Rischbieter, Karl	Karlsüh	Gr.-Stanisß	Lehrerstelle	1. 7. 23
Schmehl, Georg	Dobroslanitz	Dobroslanitz	"	" " "
Endgültig sind angestellt:				
Kroemer, Viktor	Zaborze	Zaborze	Lehrerstelle	1. 1. 23
Wobitsch, Paul	Groschowitz	Groschowitz	Konrektorstelle	1. 4. 23
Falkner, Viktor	Rohberg	Rohberg	"	" " "
Frischtadt, Franz	Gr.-Strehlitz	Gr.-Strehlitz	"	" " "
Mirana, Paul	Schönwald	Schönwald	Lehrerstelle	" " "
Kropiwoda, Richard	Trawnitz	Trawnitz	"	" " "
Hubel, Hubert	Zhwodezütz	Zhwodezütz	"	1. 6. 23
Sattler, Gustav	Gr.-Elguth	Gr.-Elguth	"	" " "
Sudla, Franz	Elguth-Radoschan	Elguth-Radoschan	"	" " "
Mozur, Max	Deutschweichel	KL-Kottorz	"	1. 7. 23
Goldman, Johann	Konstadt	Konstadt	"	1. 8. 23
Müller, Otto	Konstadt-Elguth	Rassadel	"	" " "
Gottschlich, Friedrich	Trymnel	Gr.-Patschin	Hauptlehrerstelle	1. 9. 23
Joachimczyk, Max	Rohberg	Rohberg	Konrektorinstelle	1. 4. 23
Reinisch, Ottilie	Roswin	Plawniowitz	Lehrerinstelle	1. 8. 23
Dorninger, Elisabeth				

*) Der Berufungstermin ist vom 1. 6. 23. — vergl. S. 91. des Schulblatts — auf den 1. 9. 23. hinausgeschoben worden.

3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Eriel, Fritz in Luboschütz, Kr. Oppeln	am 30. 5. 23
Polanski, Felix in Bogalin, Kr. Gr. Strehlitz	am 9. 6. 23
Vollat, Edmund in Ditschel, Kr. Gr. Strehlitz	am 15. 6. 23
Wainfa, Georg in Lohma, Kr. Gleiwitz	am " " "
Zönnel, Karl in Zaborze, Kr. Hindenburg	am 21. 6. 23
Molez, Engelbert in Zaborze, Kr. Hindenburg	am 22. 7. 23
Gatuscho, Georg in Sosnigo, Kr. Hindenburg	am " " "
Eich, Walter in Hindenburg	am 26. 6. 23
Dampf, Josef in Hindenburg	am 28. 6. 23
Witzel, Julius in Hindenburg	am " " "

4. Zum 1. 7. 23 wurden in den Ruhestand versetzt:

Konrektor Paul Koniechny in Wischowa,
Lehrerin Bartsch in Sandowitz Kr. Gr. Strehlitz,
Lehrerin Maria Calgeer in Hindenburg.

Zum 1. 10. 23. werden in den Ruhestand versetzt:

Rektor Bruno Petermann in Cosel,
Rektor Paul Garenko in Klobnitz,
Rektor Johann Luchga in Randzin,
Konrektor Franz Hoppe in Cosel,
Konrektor Franz Scholz in Neuthen,
Konrektor Florian Kratzigall in Neuthen.
Die Hauptlehrer: Josef Kozziella in Rappkirk,
Paul Verh in Sakrau,
Andreas Barkeczko in Schelig, Kr. Neustadt,
Franz Alex in Poln.-Rasfeldwitz, Kr. Neustadt,
Josef Langer in Wachtel-Kunzendorf, Kr. Neustadt,
Anton Seemann in Miegersdorf, Kr. Neustadt,
Karl Lorez in Radstein, Kr. Neustadt,

Die Lehrer: Paul Kewarsch in Wilitz, Kr. Cosel,
Lorenz Ralis in Mogwitz, Kr. Grottkau,
Josef Pelsmann in Lasswitz, Kr. Grottkau,
Florian Schwamm Tharnau, Kr. Grottkau,
Josef Neumann in Ratibor,
Josef Doule in Nerzen, Kr. Neustadt und Emil Puff in Neustadt,
Julius Freund in Gr.-Carlowitz, Kr. Grottkau.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag:

Lehrerin Elisabeth Hauke in Ruhbau, Kr. Kreuzburg am 15. 8. 23.

6. Todesfälle:

Hauptlehrer Florian Zimer in Rgl. Dombrowka am 14. 5. 23.

Nichtamtlicher Teil.



Duve Schultinten

Pulver anerkannt Ia. Kalt lösl. 10 Ltr. 21500 Mk. Dr. O1 10 Ltr. 29000 Mk. Rot 7/1 Ltr. 1800 Mk., ff. Buchtinte blau-schwarz 1 Ltr. 4900 Mk. freibl. Porze pp. bis 15 Ltr. 550 Mk. bis 35 Ltr. 675 Mk.

Gebr. Duve, Hannover I

P. Sch. K. 27895 Hannover.

Lecintabletten

zur Kräftigung
blutarmer und nervöser
Schulkinder.

Lecinwerk Dr. E. Laves, Hannover.

Der Verlag erinnert an die Nachzahlung von 1800 Mark für das vergangene Quartal.

Postcheckkonto Breslau Nr. 41240.

Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H., Gleiwitz OS.